

Brüssel, den 4. Juni 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0250 (COD)

9646/26
ADD 2

CODEC 993
JAI 654
COPEN 197
DROIPEN 98
FREMP 187
SOC 288

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2012/29/EU über
Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von
Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses
2001/220/JI des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Portugal hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Portugal begrüßt alle Anstrengungen, deren Ziel es ist, die Rechte von Opfern weiter zu stärken. In diesem Zusammenhang unterstützt Portugal das Kompromisspaket im Großen und Ganzen.

Portugal hält jedoch an seinem Einwand gegen die Bezugnahme auf Abtreibung in den Erwägungsgründen fest. Eine solche Bezugnahme stellt einen Eingriff in die nationale Zuständigkeit der Mitgliedstaaten dar, sowie eine Überschreitung, die im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit steht.

Darüber hinaus haben sich die beiden gesetzgebenden Organe nicht auf operative Bestimmungen geeinigt, in denen spezifische Behandlungen für Opfer sexueller Gewalt, unter anderem Abtreibungen, näher erläutert werden. In Leitlinie 10 des Gemeinsamen Leitfadens des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken, ist vorgesehen, dass es *der Zweck der Erwägungsgründe ist, die wichtigsten Bestimmungen des verfügbaren Teils knapp zu begründen, ohne sie zu wiederholen oder umzuformulieren*. Erwägungsgründe sollten ferner *keine Bestimmungen ohne normativen Charakter wie Wünsche oder politische Erklärungen enthalten*.

Die Erwägungsgründe sind der Abschnitt eines Rechtsakts, in dem die Organe nachweisen müssen, dass sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gehandelt haben, dass die verfolgten Ziele von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können und dass sich das Handeln auf Unionsebene auf das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß beschränkt. In diesem Zusammenhang stellt die Aufnahme eines solchen Verweises in Erwägungsgrund 13 einen unerwünschten und ungerechtfertigten Präzedenzfall dar.